

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Entwurf der Fortschreibung des Straßenreinigungsverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung;
hier: Ausübung des Anhörungsrechtes gem. § 19 (4) der Hauptsatzung**

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)		☐	☐	☐		☐	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Die Bezirksvertretung empfiehlt dem Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün und dem Rat, die Änderung des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung, entsprechend dem Vorschlag der Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG (AWB), zu beschließen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☒ Nein	☐ ja, Kosten der Maßnahme €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses %	☐ nein ☐ ja €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten € €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Der Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün wurde darüber informiert, dass die Verwaltung den Entwurf der Fortschreibung des Straßenreinigungsverzeichnis zum 01.01.2009 den Bezirksvertretungen vorab zur Anhörung gem. § 19 Abs. 4 der Hauptsatzung zuleitet.

Die Fortschreibung ist erforderlich, da inzwischen dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen in das Straßenreinigungsverzeichnis, mit Festlegung der Reinigungsverpflichtung, aufgenommen werden müssen. Andere Änderungen beruhen auf weiteren fachlichen oder rechtlichen Tatbeständen (Einziehungen und Umbenennungen von Straßen, Begrenzung der Reinigungspflicht außerhalb geschlossener Ortslagen, Änderungen der Straßenart).

Aufgrund von Überprüfungen, Anträgen von Bezirksvertretungen, Bürgerämtern, Bürgern, Wohnungsgenossenschaften u.a. beabsichtigt die Verwaltung außerdem, Reinigungshäufigkeiten und Reinigungsverpflichtungen neu festzusetzen.

Bei der Festlegung der Reinigungsverpflichtung wurde das vom Landtag am 28.11.1979 beschlossene Gesetz zur Änderung des Straßenreinigungsgesetzes berücksichtigt, wonach u.a. die Zumutbarkeit der Übertragung der Fahrbahnreinigung unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse im Vordergrund steht.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n)